

RS Lvwg 2018/5/25 LVwG-S-1203/001-2018

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.05.2018

Rechtssatznummer

3

Entscheidungsdatum

25.05.2018

Norm

WRG 1959 §27 Abs4

WRG 1959 §137 Abs2 Z7

WRG 1959 §137 Abs7

VStG 1991 §31 Abs1

VStG 1991 §32 Abs2

VStG 1991 §44a

Rechtssatz

Mit Rechtskraft des Entzuges der wasserrechtlichen Bewilligung

geht auch die an diese Berechtigung geknüpfte Auflage unter. Dies bedeutet einerseits, dass ab diesem Zeitpunkt rechtlich diese Berechtigung nicht mehr ausgeübt werden kann, andererseits aber auch keine Verpflichtung zur weiteren Einhaltung von Betriebsauflagen besteht (im Fall des Weiterbetriebs, egal ob in faktischer Beachtung ehemaliger Auflagen oder in deren „Missachtung“, liegt ein konsensloser Betrieb einer Anlage vor).

Schlagworte

Umweltrecht; Wasserrecht; Verwaltungsstrafe; Auflage; Verfolgungsverjährung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2018:LVwG.S.1203.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

17.07.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at